

## Bericht zum Entwurf des Gesetzes über die Amtliche Vermessung und Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen den folgenden Bericht zum Revisionsentwurf des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 zu unterbreiten und wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis zum 1. Juni 2004 beim Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten einzureichen.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>		<b>2</b>
1.1	Einleitung		2
1.2	Die Amtliche Vermessung im Allgemeinen		2
1.3	Notwendigkeit einer Revision		2
1.4	Finanzielle und personelle Auswirkungen		4
1.5	Zielsetzung des neuen Gesetzes		4
<b>2</b>	<b>Kommentar zu den neuen Gesetzesbestimmungen</b>		<b>5</b>
2.1	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		5
2.1.1	1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm	5	
2.1.2	2. Abschnitt: Organisation	5	
2.2	2. Kapitel: Ausführung der Amtlichen Vermessung		7
2.2.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7	
2.2.2	2. Abschnitt: Vermarkung	7	
2.2.3	3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung	8	
2.3	3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung		9
2.3.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	9	
2.3.2	2. Abschnitt: Unterhalt	9	
2.3.3	3. Abschnitt: Nachführung	9	
2.3.4	4. Abschnitt: Berichtigung, Datenabgabe	10	
2.4	4. Kapitel: Kostenverteilung		10
2.5	5. Kapitel: Rechtsverfahren und Schlussbestimmungen		11

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einleitung

Das Gesetz vom 16. November 1994 über die Amtliche Vermessung, das am 1. Juli 1995 in Kraft getreten ist, muss revidiert werden, um die Verwirklichung der Parzellarvermessung zu erleichtern, die Aufgaben neu zu definieren und den geänderten gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen.

### 1.2 Die Amtliche Vermessung im Allgemeinen

Die amtliche Vermessung *dient* der Erstellung und Führung *des Grundbuches*: Gemäss Art. 950 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erfolgt die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Sie dient ferner dem Aufbau und dem Betrieb von Landinformationssystemen. Durch die genaue Identifikation und Lokalisierung der Grundstücke trägt sie zur Rechtssicherheit in Sachen Immobilien bei; im Besonderen gestattet sie, den guten Gang des Grundstückmarktes und des Hypothekarwesens zu garantieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass, gemäss den Statistiken der Nationalbank, die Wirtschaft allein in der Schweiz im Jahr 2000 über Kredite in der Höhe von 512 Milliarden Franken verfügte, die durch Hypotheken garantiert waren.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind auch für die Ausführung zahlreicher öffentlicher Aufgaben wichtig, namentlich auf dem Gebiet der Raumplanung. Sie werden ebenfalls immer häufiger von privaten Anwendern benutzt.

Auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung unterscheidet man hauptsächlich *zwei Arten von Aktivitäten*:

- Aktivitäten, die für alle Grundstücke eines gegebenen Gebietes *allgemein und systematisch* unternommen werden. Es sind dies die neue Parzellarvermessung (die in der Regel der Anlegung des eidgenössischen Grundbuches vorangeht; s. Art. 40 Absatz 1 Schlusstitel ZGB), die Erneuerung und die Numerisierung (die in der Informatikerfassung der Vermessungsdaten der bereits im eidgenössischen Grundbuch eingetragenen Grundstücke besteht) und
- *Nachführungsarbeiten*, die in Beziehung zu bestimmten Grundstücken durchgeführt werden und jede Änderung der Katasterdaten betreffen (z.B. nach der vertraglichen Änderung einer gemeinsamen Grundstücksgrenze oder beim Bau eines Gebäudes).

Die Daten der Amtlichen Vermessung sind Geobasisdaten, die im öffentlichen Interesse oder zur amtlichen Verwendung erhoben, verwaltet und verwendet werden. Sie sind eigentümer- und behördenverbindlich. Diese Daten müssen folgende Eigenschaften und Bedingungen erfüllen:

- einen dem Bodenwert entsprechenden Genauigkeitsgrad garantieren,
- zuverlässig sein,
- geprüft sein,
- aktuell, d.h. nachgeführt, sein,
- homogen in Bezug auf ihren Inhalt und ihre Struktur sein und
- verfügbar sein.

Im Allgemeinen entsprechen die Daten der amtlichen Vermessung des Kantons Wallis all diesen Charakteristiken. Ihre Verfügbarkeit, die für eine optimale Nutzung unerlässlich ist, ist jedoch nicht genügend gewährleistet, sei es, weil sie nicht numerisiert sind, sei es, weil ihr Zugriff schwierig ist.

### 1.3 Notwendigkeit einer Revision

Folgende Punkte haben uns veranlasst eine Totalrevision des Gesetzes durchzuführen.

#### 1. Veränderte gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 und die technische Verordnung des VBS über die Amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 wurden im Jahr 2003 geändert. Der heute rechtsgültige Zustand beider Verordnungen datiert vom 25. März 2003. Das revidierte Gesetz muss auch die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen berücksichtigen. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen da-

tiert vom 8. Mai 2003. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen wurde ein Rahmengesetz geschaffen, das bewusst darauf verzichtet, die im übergeordneten Gesetz enthaltenen Bestimmungen zu wiederholen. Weiter sind die Bereiche aufgezählt, in denen weiterführende Regelungen in einer Verordnung enthalten sein müssen.

2. Kompetenzzuweisung

Mit der Totalrevision des Gesetzes werden die Kompetenzen betreffend der Amtlichen Vermessung innerhalb des Kantons neu geregelt.

3. Geoinformationssystem

Da seit zwei Jahren das Kompetenzzentrum für Geoinformationen der Dienststelle für Geomatik administrativ unterstellt ist, wird mit der Annahme des neuen Gesetzes dem GIS-Wallis die notwendige gesetzliche Grundlage gegeben. Die Aufgaben werden aber nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung definiert.

Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Amtliche Vermessung vom 16. November 1994 hat die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geoinformationen stark zugenommen.

Geoinformationen sind orts- und raumbezogenen Daten, welche die Gegebenheiten unseres Kantonsgebietes beschreiben, sei es durch Koordinaten, Orts- und Flurnamen, Eigentümerangaben oder andere Kriterien. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ohne Geoinformation und die ihr zu Grunde liegenden Geodaten wäre ein gut funktionierendes Staatswesen undenkbar.

In der kantonalen Verwaltung stehen gegen hundert Informationsanwendungen für die Erhebung, Erarbeitung, Nachführung, Analyse, Visualisierung und den Vertrieb von Geodaten im Einsatz. Hinzu kommt noch eine Vielzahl von Datenbeständen auf kommunaler Ebene.

Die wichtigsten Nutzer der Geodaten der öffentlichen Hand sind die Dienststellen des Kantons selbst, bzw. Dritte, die im öffentlichen Auftrag handeln.

Für eine effiziente und nachhaltige Nutzung mangelt es an einer gemeinsamen Politik sowie einheitlicher Standards und Technologien.

4. Die Neugestaltung des Gesetzes bot auch die Gelegenheit, gewisse Prinzipien über das Funktionieren der Vermessung zu überdenken. Folgende Punkte müssen speziell erwähnt werden:

- Mit dem Inkrafttreten der Verordnungen auf Bundesebene wurde eine neue Generation von Vermessungen geschaffen, die numerisch, gleich strukturiert und vollständig sein sollten, so genannte AV93-Vermessungen. Mit der Einführung des neuen Datenmodells DM-01 im Jahre 2001 wurden die Anforderungen an die Vermessung nochmals abgeändert. Alle bestehenden Vermessungen müssen an die neuen Anforderungen angepasst werden und deshalb werden Erneuerungen durchgeführt. Wir unterscheiden zwei Arten von Erneuerungen. Bei der ordentlichen Erneuerung werden bestehende Vermessungen, die nach alter Ordnung erstellt wurden, erneuert. Bei einer technischen Erneuerung werden Vermessungen behandelt, die nach den neuen gesetzlichen Grundlagen ab 1994 erstellt wurden. Diese Unterscheidung hat auch Auswirkungen auf die Finanzierung. Bei einer ordentlichen Erneuerung werden die Kosten zwischen Bund, Kanton und Gemeinde aufgeteilt und bei einer technischen Erneuerung sind die Kosten zwischen Bund und Kanton aufzuteilen.
- Bei der Nachführung wurde eine wesentliche Änderung zum geltenden Gesetz vorgenommen. Neu werden die Nachführungsverträge mit dem offiziellen Geometer und mit seinem Büro abgeschlossen und die Verträge sind auf fünf Jahre befristet. Danach werden die Arbeiten wieder ausgeschrieben.
- Die Daten der Amtlichen Vermessung sind öffentlich und sind im Eigentum des Kantons. Damit die schnelle Verfügbarkeit der Daten gewährleistet werden kann,

werden diese neu sowohl beim offiziellen Geometer, als auch in der Dienststelle für Geomatik verwaltet und können von beiden Stellen abgegeben werden.

#### 1.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

In diesem Gesetz unterscheiden wir verschiedene Aktivitäten im Rahmen der Amtlichen Vermessung und die Kostenverteilung dafür sieht wie folgt aus:

- a) Vermarkung  
Die Kosten der Vermarkung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Entgegen dem geltenden Gesetz werden die subventionsberechtigten Kosten neu durch den Kanton vorfinanziert. Der Bund beteiligt sich im landwirtschaftlichen Berggebiet mit 35% und der Kanton mit 20% an den beitragsberechtigten Kosten. In den übrigen Gebieten werden keine Subventionen ausgerichtet. Der Kostenverteiler wurde vereinfacht und ist mit dem Kostenverteiler für die Ersterhebung identisch.
- b) Ersterhebung  
Die Kosten der Ersterhebung von Vermessungsdaten gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Kanton leistet die notwendigen Kostenvorschüsse der beitragsberechtigten Kosten. Die Kostenbeteiligung des Kantons wurde vereinheitlicht. Früher war die Beteiligung des Kantons abhängig von der Finanzstärke der Gemeinde, neu werden die subventionsberechtigten Kosten nach Abzug des Bundesbeitrages, auf den Kanton und die Gemeinde je zur Hälfte aufgeteilt. Die Subventionsansätze des Bundes betragen z.Z. für die Bauzone 60%, für die Landwirtschaftszone im Talgebiet 75% und die Landwirtschaftszone im Berggebiet 90%. Der subventionsberechtigte Anteil der Gemeinde kann nicht auf die Eigentümer aufgeteilt werden. Hingegen hat die Gemeinde die Möglichkeit alle nicht beitragsberechtigten Kosten auf die Grundeigentümer aufzuteilen.
- c) Ordentliche Erneuerung  
Die Kosten der ordentlichen Erneuerung gehen zu Lasten der Gemeinde. Im Sinne einer Vereinfachung wurde die Beteiligung des Kantons einheitlich auf 15% festgelegt. Die Subventionsansätze des Bundes sind für die Bauzone 30%, für die Landwirtschaftszone im Talgebiet 35% und im Berggebiet 55%. Der Kanton leistet die notwendigen Kostenvorschüsse der beitragsberechtigten Kosten.
- d) Technische Erneuerung  
Die Kosten der technischen Erneuerung gehen zu Lasten des Kantons.
- e) Laufende Nachführung  
Die laufende Nachführung wird durch den Verursacher bezahlt und durch die Gemeinde vorfinanziert.
- f) Periodische Nachführung  
Die Kosten der periodischen Nachführung werden auf Bund und Kanton aufgeteilt.

Da alle bestehenden Vermessungen erneuert werden müssen, wird das zu bewältigende Arbeitsvolumen stark zunehmen. Dies kann man nur bewältigen, wenn die notwendigen Informatikmittel zur Verfügung stehen und die Arbeitsabläufe gestrafft werden. Mit diesen Massnahmen ist kein zusätzliches Personal notwendig. Hingegen muss für das Kompetenzzentrum des GIS-Wallis mehr Personal eingesetzt werden, weil dies eine neue Aufgabe für die Dienststelle darstellt. Das benötigte Kontingent für zusätzliches Personal müsste von den Dienststellen kommen, die durch die Einrichtung dieses Kompetenzzentrums einen unmittelbaren Nutzen ziehen.

#### 1.5 Zielsetzung des neuen Gesetzes

Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 soll total revidiert werden und die moderne rechtliche Grundlage für die Aktivitäten im Bereich raumbezogener Informationen darstellen.

Das Gesetz stützt sich auf die revidierte Verordnung des Bundesrates vom 18. November 1992 (Stand 25. März 2003) und auf das Gesetz betreffend dem Beitritt des Kantons zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 ab.

Die Totalrevision bietet die Gelegenheit, die in Punkt 1.1 beschriebene gesteigerte Bedeutung raumbezogener Daten ins neue Gesetz einfliessen zu lassen und dies bereits im Titel zum Ausdruck zu bringen.

Das revidierte Gesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet und alle Detailbestimmungen werden in Verordnungen oder Reglementen geregelt. Dies gilt insbesondere für die bereits stark veralteten Reglemente betreffend die Vermarkung und die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke aus dem Jahre 1937, deren Revision nach Inkrafttreten des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 16. November 1994 leider unterblieb.

## **2 Kommentar zu den neuen Gesetzesbestimmungen**

Da sich das Gesetz auf geltende Bundesgesetzgebung abstützt, wurde darauf verzichtet, diese nochmals wiederzugeben. Es sind nur die Bereiche ausgeführt, die weitergehende kantonale Bestimmungen enthalten.

### **2.1 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **2.1.1 1. Abschnitt: Zweck und Delegationsnorm**

– Artikel 1

Im Absatz 1 wird der Zweck dieses Gesetzes angegeben.

Im Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Gesetz die Gleichstellung von Mann und Frau berücksichtigt.

– Artikel 2

Das vorliegende Gesetz ist ein Rahmengesetz. Damit die notwendigen Details geregelt werden können, ist es notwendig zusätzlich eine Verordnung zu erarbeiten. Die Themen, die in dieser Verordnung enthalten sein müssen, werden in diesem Artikel aufgeführt. Es sind dies im Einzelnen:

- a) das Verfahren zur Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- b) das Verfahren für die Grenzfeststellung und die Ersterhebung von Liegenschaften, selbständigen und dauernden Rechten sowie Bergwerken;
- c) die vereinfachte Vermessungsmethode;
- d) die Anforderungen an die Erneuerung der Vermessung;
- e) die laufende und die periodische Nachführung der Amtlichen Vermessung;
- f) die Anforderungen und Modalitäten von Mutationen;
- g) die Koordination der Verfahren bei landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen und Baulandumlegungen mit der Vermessung;
- h) die Anforderungen und Modalitäten von Baulandumlegungen;
- i) den Geschäftsverkehr zwischen der Amtlichen Vermessung und dem Grundbuch;
- j) die Datenabgabe und die Gebühren;
- k) das Verfahren für die Festlegung der Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- l) die Organisation und Betriebsmodalitäten des Geoinformationssystems.

#### **2.1.2 2. Abschnitt: Organisation**

In diesem Abschnitt werden die Beteiligten einer Amtlichen Vermessung zusammen mit ihren Aufgaben und Kompetenzen aufgeführt. Es wurde darauf geachtet, dass eine klare Abgrenzung der Kompetenzen auf den verschiedenen Stufen stattfindet.

– Artikel 3

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Staatsrates aufgezählt. Dabei ist zu beachten, dass er zuständig ist für die Festlegung von streitigen Hoheitsgrenzen. Im Gesetz vom 16. November 1994 war dafür zusätzlich noch eine Vormeinungskommission vorgesehen. Auf diese Kommission wird verzichtet, weil dadurch dem Staatsrat die Möglichkeit gegeben wird, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob aussenstehende Sachverständige beizuziehen sind.

Die Festlegung der Perimeter mit einer dauernden Bodenverschiebung hat weit reichende Konsequenzen und gewinnt durch die Anwendung der geltenden Genauigkeitsanforderungen an die Amtliche Vermessung immer mehr an Bedeutung.

Bei der Arbeitsvergabe ist der Staatsrat zuständig und dadurch sind auch die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens berücksichtigt.

– Artikel 4

Es werden die Aufgaben des Departements angegeben. Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt nicht mehr über Vermessungsprogramme, sondern wird anhand eines längerfristigen Realisierungsplanes festgelegt. Darauf aufbauend schliesst das zuständige Departement mit dem Bund einen 4 jährigen Leistungsauftrag ab, der die Vermessungsleistungen einer Verwaltungsperiode verbindlich festhält. Damit dieser Leistungsauftrag erfüllt werden kann, ordnet das Departement die Durchführung der Arbeiten an. Für die bessere Einhaltung der Termine ist es notwendig, dass die öffentlichen Auflagen der Skizzen der Grenzfeststellung und der Vermessungsdokumente durch das Departement erfolgt.

Um die Daten der Amtliche Vermessung gesetzeskonform nachführen zu lassen, ist es unerlässlich, dass das Departement den für eine Gemeinde zuständigen offiziellen Geometer bezeichnet.

Die Amtliche Vermessung bildet die Voraussetzung für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und der Vermessung sicherzustellen. Für diese Koordination ist das Departement verantwortlich.

– Artikel 5

Das Vollzugsorgan dieses Gesetzes ist die Dienststelle für Geomatik.

Die Grundlage für die Abgeltungen des Bundes an die Vermessungsarbeiten bildet die jährlich abgeschlossene Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) und der Dienststelle für Geomatik.

Die Dienststelle ist verantwortlich für die Durchführung der Amtlichen Vermessung und für die Erstellung und den Unterhalt der Lagefixpunkte und des Übersichtsplanes sowie deren Nachführung. Die Verantwortung für diese Produkte bringt es mit sich, dass die mit der Arbeitsausführung beauftragten patentierten Geometer und ihre Büros beaufsichtigt werden müssen. Für die entsprechenden Aufträge werden Werkverträge abgeschlossen, die durch die Dienststelle unterzeichnet werden.

Die Bewilligung für die kommerzielle Nutzung der Daten liegt bei der Dienststelle und die Bestimmungen über die Gebühren sind in einer Verordnung geregelt. Neben den Daten der Amtlichen Vermessung sind auch alle übrigen raumrelevanten Daten zu verwalten, deshalb ist die Dienststelle administrativ für das Kompetenzzentrum des GIS-Wallis (CC Geo) verantwortlich. Im GIS-Wallis sind in Zukunft alle raumrelevanten Daten des Kantons gespeichert und stehen den Interessierten zur Verfügung.

In keiner Gesetzgebung des Kantons ist die direkte Aufsicht über die Baulandumlegung geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll diese Lücke nun geschlossen werden.

– Artikel 6

Die Nomenklaturkommission war bereits im bestehenden Gesetz vorgesehen. Neben der Zusammensetzung der Kommission wird neu die Organisation und die Beziehung zur Dienststelle geregelt.

– Artikel 7

Es wird die Zusammensetzung der Kommission festgelegt und welche Aufgabe die Gemeinde zu übernehmen hat. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht in der Erledigung der Einsprachen nach der Auflage der Skizzen für die Grenzfeststellung und nach der Auflage der Vermessungsdokumente. Sie ist auch verantwortlich für die Bekanntmachungen zu Beginn der Amtlichen Vermessung, sowie für die öffentlichen Auflagen.

– Artikel 8

Die Aufgaben des Gemeinderates werden aufgeführt.

– Artikel 9

Obwohl der Kanton Eigentümer der Daten der Amtlichen Vermessung ist, bestand bis heute keine Möglichkeit diese Daten zentral beim Kanton zu beziehen. Mit der Erarbeitung der Daten in numerischer Form, ist es nun möglich diese Daten zentral im Kompetenzzentrum GIS-Wallis zu verwalten. Im CC Geo werden aber neben den Daten der Amtlichen Vermessung, die die Basis für alle Daten bilden, auch die übrigen raumrelevanten Daten des Kantons verwaltet. Dadurch soll die rationelle Verwaltung, der Fortbestand und die optimale Nutzung dieser Daten gewährleistet werden. Dies wird erreicht durch die Koordination zwischen den Dienststellen der Verwaltung, den Gemeinden und den Privaten bei der Produktion und der Benutzung der Daten und wird sichergestellt durch die Verpflichtung, vor Inangriffnahme von Arbeiten in Verbindung mit Geoinformationen sich mit der Dienststelle in Verbindung zu setzen.

## 2.2 2. Kapitel: Ausführung der Amtlichen Vermessung

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, wie die oben definierten Aufgaben erfüllt werden können.

### 2.2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Es werden die allgemeinen Bestimmungen aufgeführt, die notwendig sind, damit die Amtliche Vermessung flächendeckend im Kanton Wallis in einem vernünftigen Zeitrahmen ausgeführt werden können.

– Artikel 10

Gestützt auf die Strategie des Bundes ist der Kanton verpflichtet, einen Realisierungsplan zu erstellen. Dieser wiederum bildet die Basis für den Leistungsauftrag, der die Realisierung der Amtlichen Vermessung auf eine Zeitperiode von 4 Jahre enthält. Diese Periode ist identisch mit der Legislaturperiode des Bundes. Die im Leistungsauftrag vorgesehenen Arbeiten werden anschliessend auf die vier Jahre verteilt und pro Jahr wird eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen.

– Artikel 11

Die Amtliche Vermessung stützt sich auf Vermessungsfixpunkte ab, für die die Dienststelle verantwortlich ist. Damit ein optimales Netz dieser Punkte erstellt und der Unterhalt gesichert werden kann, muss die Zugänglichkeit zu diesen Punkten gewährleistet sein. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, werden in diesem Artikel die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen.

– Artikel 12

Für die Arbeitsvergabe werden die kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten.

### 2.2.2 2. Abschnitt: Vermarkung

Bei der Amtlichen Vermessung unterscheiden wir zwei Phasen, nämlich zuerst die Vermarkung und anschliessend die Ersterhebung.

– Artikel 13

Ebenfalls in der Vermarkung unterscheiden wir zwei Phasen, nämlich zuerst die Grenzfeststellung und daran anschliessend das Anbringen der Grenzzeichen. Diese Arbeiten werden durch das Departement angeordnet. Das Anbringen der Grenzzeichen hat in der Regel vor der erstmaligen Erhebung der Informationsebene Liegenschaften zu erfolgen.

– Artikel 14

Die Festlegung der Gemeindegrenzen obliegt primär den Gemeinden. Änderungen der Gemeindegrenzen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat und ebenfalls der Dekretierung durch den Grosse Rat (Artikel 26 der Kantonsverfassung), soweit es sich nicht um eine einfache Berichtigung handelt. Können sich die Gemeinden über die Feststellung der Gemeindegrenzen nicht einigen, so entscheidet der Staatsrat. Neben diesem Verfahren bleibt das Gerichtsverfahren vor dem Kantonsgericht gemäss Artikel 83 Buchstabe b des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vorbehalten.

Bei einer Änderung der Gemeindegrenze werden auch die betroffenen Eigentümer informiert. Diese können sich einer solchen Änderung nicht widersetzen.

– Artikel 15

Die erste Phase der Vermarkung bildet die Grenzfeststellung. Die Grenzfeststellung der Liegenschaften, der selbständigen und dauernden Rechte sowie der Bergwerke ist Pflicht des Eigentümers. Diese werden durch öffentliche Bekanntmachung und eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission eingeladen, die Grenzfeststellung vorzunehmen. Können sich die Grundeigentümer nicht einigen oder erscheinen sie trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht, so wird die Grenzfeststellung von der Vermessungskommission in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Geometer vorgenommen.

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes wird die Möglichkeit geboten, sich ausserhalb der Bauzone vereinfachter Methoden zu bedienen, um die Grenzfeststellung durchzuführen.

– Artikel 16

Die Verantwortung für die Publikation der öffentlichen Auflage liegt beim zuständigen Departement. Die Auflage dauert 30 Tage. Die betroffenen Grundeigentümer werden neben der öffentlichen Bekanntmachung auch mit einem eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt und haben während dieser Zeit die Möglichkeit eine begründete Einsprache einzureichen. Für die Erledigung der Einsprachen ist in erster Instanz die Vermessungskommission zuständig, anschliessend steht der zivilrechtliche Weg offen.

– Artikel 17

Die zweite Phase der Vermarkung umfasst das Anbringen der Grenzzeichen. Die Dienststelle legt die zulässigen Grenzzeichen fest. Die Fälle, in denen auf das Anbringen der Grenzzeichen verzichtet werden kann, sind im Bundesrecht festgehalten.

### 2.2.3 3. Abschnitt: Ersterhebung und Erneuerung

– Artikel 18

Nach der Vermarkung erfolgt die Ersterhebung, die durch das Departement angeordnet wird. Als Ersterhebung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung in Gebieten ohne definitiv anerkannte Amtliche Vermessung und in Gebieten im Sinne von Artikel 51, Absätze 3 und 4 der eidgenössischen Verordnung über die Amtliche Vermessung.

– Artikel 19

Nach der Verifikation durch die Dienststelle und der Vorprüfung durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion ordnet das Departement eine öffentliche Auflage von 30 Tagen an. Die betroffenen Grundeigentümer werden neben der öffentlichen Bekanntmachung auch mit einem eingeschriebenen Brief der Vermessungskommission in Kenntnis gesetzt und haben während dieser Zeit die Möglichkeit eine begründete Einsprache einzureichen. Für die Erledigung der Einsprachen ist in erster Instanz die Vermessungskommission zuständig, anschliessend steht der zivilrechtliche Weg offen.

– Artikel 20

Wir unterscheiden zwei Arten von Erneuerungen. Die Erneuerungen werden durch das Departement angeordnet.

Als ordentliche Erneuerung gilt die Erstellung der Bestandteile der Amtlichen Vermessung nach neuer Ordnung durch Umarbeitung und Ergänzung einer definitiv anerkannten Amtlichen Vermessung alter Ordnung.

Als technische Erneuerung gilt die Anpassung einer anerkannten AV93-Vermessung an ein neues Datenmodell.

Sofern die Grundeigentümer nicht in ihren Rechten berührt sind, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt.

## 2.3 3. Kapitel: Unterhalt, Nachführung

Ist die Ersterhebung der Daten abgeschlossen, müssen diese ständig nachgeführt werden, damit die Aktualität der Daten gewährleistet bleibt. In diesem Kapitel werden die notwendigen Massnahmen dafür behandelt.

### 2.3.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der beteiligten Parteien werden näher umschrieben.

– Artikel 21

Für die Regelung des Unterhalts und der Nachführung ist die Dienststelle zuständig.

– Artikel 22

Für die Dauer von 5 Jahren wird für jede Gemeinde durch das Departement ein offizieller Geometer bezeichnet, der im Besitz des eidgenössischen Patentes ist. Dieser ist mit dem Unterhalt und der Nachführung der Amtlichen Vermessung beauftragt. In einem Nachführungsvertrag zwischen der Dienststelle, dem offiziellen Geometer und dem Büro sind die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt.

### 2.3.2 2. Abschnitt: Unterhalt

– Artikel 23

In diesem Artikel werden die Pflichten der Grundeigentümer, des Kantons, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten, der Körperschaften und der konzessionierten Unternehmungen aufgeführt, wenn sie Arbeiten ausführen oder ausführen lassen und diese die Fixpunkte gefährden.

Die Dienststelle ist für die LFP 2 und HFP 2 zuständig und der offizielle Geometer für die LFP3.

– Artikel 24

In diesem Artikel geht es um den Unterhalt der Grenzzeichen und die Kostenaufteilung bei Wiederherstellungsarbeiten.

– Artikel 25

Da der Kanton Dateneigentümer und der offizielle Geometer mit der Nachführung dieser Daten beauftragt ist, bedarf es einer Regelung der Modalitäten für die Aufbewahrung. Dies ist im Nachführungsvertrag festgehalten.

### 2.3.3 3. Abschnitt: Nachführung

Die folgenden Artikel befassen sich mit den verschiedenen Arten der Nachführung.

– Artikel 26

Damit eine Grenzänderung vorgenommen werden kann, braucht es ein vom offiziellen Geometer erstelltes und eigenhändig unterzeichnetes Mutationsprotokoll. Die Gültigkeit eines Mutationsprotokolls muss zeitlich begrenzt werden, damit Folgemutationen in einem vernünftigen Zeitrahmen erledigt werden können.

– Artikel 27

Damit die Amtliche Vermessung in allen Informationsebenen aktuell gehalten werden kann, ist der offizielle Geometer über die nachzuführenden Elemente durch die Gemeinde oder den Kanton zu informieren.

– Artikel 28

Da die ständige Nachführung keine Gewähr bietet, dass alle der Nachführung unterliegenden Veränderungen auch erfasst werden, ist eine periodische Nachführung notwendig.

– Artikel 29

Damit allen Interessierten immer ein aktueller Zustand der Amtlichen Vermessung zur Verfügung steht, sind die Grundbuchämter verpflichtet, sämtliche Einträge von Mutationen innerhalb einer Woche dem offiziellen Geometer und der Dienststelle zu melden.

Nach dieser Meldung ist der offizielle Geometer verpflichtet, seine Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist von einem Monat nachzuführen und die veränderten Daten der Dienststelle zuzustellen.

#### 2.3.4 4. Abschnitt: Berichtigung, Datenabgabe

Trotz aller Sorgfalt, mit der die Amtliche Vermessung ausgeführt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fehler oder Ungenauigkeiten aufweist. Das Berichtigungsverfahren hat deshalb zum Ziel, die später entdeckten Fehler und Ungenauigkeiten zu korrigieren. Dabei unterscheiden wir zwei Arten von Fehlern.

– Artikel 30

Berichtigungen von Grenzen an Liegenschaften oder selbständigen und dauernden Rechten, kann der offizielle Geometer nur mit Zustimmung der Eigentümer vornehmen. Beim Fehlen dieser Zustimmung entscheidet die Dienststelle und dem Grundeigentümer steht anschliessend das Verfahren vor dem Zivilrichter offen.

– Artikel 31

Bei der Berichtigung von anderen Elementen als der Liegenschaften ist der offizielle Geometer von Amtes wegen berechtigt diese zu ändern und den Grundeigentümer zu benachrichtigen.

– Artikel 32

Grundsätzlich sind die Daten der Amtlichen Vermessung öffentlich. Da diese neu sowohl beim offiziellen Geometer als auch bei der Dienststelle vorhanden sind, sind beide für die Datenabgabe zuständig. Nähere Angaben werden in der Verordnung und im Nachführungsvertrag geregelt.

#### 2.4 4. Kapitel: Kostenverteilung

Da die Kosten der Amtlichen Vermessung nicht vollumfänglich durch die öffentliche Hand getragen werden, muss die Kostenaufteilung geregelt werden.

– Artikel 33

Die Kosten der Vermarkung sind durch die Grundeigentümer zu tragen. Bei einer Kostenbeteiligung des Bundes, beteiligt sich auch der Kanton und zwar mit einem Betrag von 20 % an den anrechenbaren Kosten. Die Restkosten werden auf die Grundeigentümer nach einem einheitlichen Verteilschlüssel aufgeteilt. Da gewisse Allgemerkosten anfallen, wird ein Drittel auf die Anzahl der Eigentümer aufgeteilt. Ein Drittel wird auf die Anzahl der Parzellen aufgeteilt und der letzte Drittel auf die Parzellenfläche.

Die Amtliche Vermessung kann vom Kanton angeordnet werden und somit sollen die beitragsberechtigten Kosten durch ihn vorfinanziert werden. Die Gemeinden sind hingegen verantwortlich für das Inkasso der Kostenbeiträge der Grundeigentümer.

– Artikel 34

Die Kosten der Ersterhebung gehen zu Lasten der Gemeinde. Bei einer Kostenbeteiligung des Bundes, werden die Restkosten zwischen Kanton und Gemeinde je zur Hälfte aufgeteilt. Die nichtbeitragsberechtigten Kosten kann die Gemeinde auf die betroffenen Grundeigentümer abwälzen. Dafür gilt der gleiche Verteilschlüssel wie bei der Vermarkung.

Auch hier werden die beitragsberechtigten Kosten durch den Kanton vorfinanziert und die Gemeinden sind für das Inkasso der Kostenbeiträge verantwortlich.

– Artikel 35

Wie bereits oben aufgeführt, unterscheiden wir zwei Arten von Erneuerungen. Bei der ordentlichen Erneuerung gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde. Bei einer Kostenbeteiligung des Bundes, beteiligt sich der Kanton an den anrechenbaren Kosten mit 15 %.

Der Kanton ist für die Vorfinanzierung der beitragsberechtigten Kosten verantwortlich.

Bei der technischen Erneuerung übernimmt der Kanton die Kosten nach Abzug der Bundesbeiträge.

– Artikel 36

Grundsätzlich werden die Kosten für die Wiederinstandstellung der Fixpunkte und der Grenzzeichen durch den Verursacher getragen. Weiter wird präzisiert, wer die nicht auf den Verursacher überwälzbaren Kosten zu tragen hat.

– Artikel 37

Die Kosten der laufenden Nachführung werden grundsätzlich durch den Verursacher getragen. Die nicht überwälzbaren Kosten werden durch die Gemeinde getragen.

Die Errichtung neuer Fixpunkte für die Nachführung gehen zu Lasten der Gemeinde.

– Artikel 38

Die Kosten der periodischen Nachführung tragen der Bund und der Kanton.

– Artikel 39

In diesem Artikel wird ausführlich die Kostenfrage der Berichtigung geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass die Kosten von dem zu tragen sind, welcher für den Fehler oder die Ungenauigkeit verantwortlich ist.

– Artikel 40

Die Ausrichtung von pauschalen Abgeltungen ist eine Massnahme zur Vereinfachung und Rationalisierung, die vor allem bei Vermessungsarbeiten von geringem Umfang angewendet werden soll. Die zu Beginn der Arbeiten aufgrund eines Angebotes festgelegte Abgeltung gilt auch für die Schlussabrechnung.

## 2.5 5. Kapitel: Rechtsverfahren und Schlussbestimmungen

In den folgenden Artikeln sind die Gerichtsinstanzen aufgeführt, die für die Klagen zuständig sind.

– Artikel 41

Wird die Feststellung der Gemeindegrenze nicht anerkannt, so ist innerhalb 30 Tagen eine Klage beim Kantonsgericht einzureichen.

– Artikel 42

Es wird ausgeführt bei welchen Entscheiden eine Beschwerde beim Staatsrat möglich ist.

– Artikel 43

Es werden die Massnahmen aufgeführt, die ergriffen werden, falls der Geometer mit der ihm übertragenen Arbeit in Verzug gerät.

– Artikel 44

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mehrere Bestimmungen aufgehoben.